

Beschluss

des Präsidiums des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 4. Dezember 2017

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

für das Jahr 2018

I.

Bei dem Oberlandesgericht Bamberg ist die Zahl der Senate auf 9 Zivilsenate (einschließlich 2 Familiensenate, 1 Senat für Landwirtschaftssachen, 1 Fideikommissenat, 1 Senat nach dem Energiewirtschaftsgesetz und 1 Senat für Baulandsachen) und 3 Strafsenate (einschließlich 3 Senate für Bußgeldsachen) festgesetzt.

Der 1. Zivilsenat ist zugleich Senat für Landwirtschaftssachen.

Der 2. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

Der 6. Zivilsenat ist zugleich Senat nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat.

Der 7. Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

II.

Das Präsidium beschließt, die Geschäftsverteilung auf der Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg als PDF-Datei zu veröffentlichen.

III.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Lückemann hat mit Erklärung vom 15. November 2017 den Vorsitz im 6. Zivilsenat übernommen.

IV.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts verteilt nach Anhörung der Beteiligten die Geschäfte unter die Senate und bestimmt die Vorsitzenden und die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre jeweiligen Vertreter wie folgt:

1. Zivilsachen

1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen) - 3,3 AKA

Vorsitzende: VRi in OLG Dr. Barthels

beisitzende Richter: Ri in OLG Stemmler
(zugleich regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)
Ri OLG Dey
Ri in LG Schorn (mit 0,3 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 3. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne von § 119a Nr. 2, § 72a Nr. 2 GVG aus den Landgerichtsbezirken Coburg und Schweinfurt,
- b) Entscheidungen in Landwirtschaftssachen unter Einschluss von Beschwerden betreffend die Richterablehnung und Beschwerden gegen Entscheidungen des Entschuldungsamtes,
- c) Amtsenthebungen der ehrenamtlichen Richter gem. § 113 Abs. 3 GVG und § 7 Abs. 2 LwVG,
- d) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen im Sinne von § 119a Nr. 4, § 72a Nr. 4 GVG,
- e) Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach § 110 SGB VII, soweit diese Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).

2. Zivilsenat (Familiensenat) - 4,0 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Dörfler

beisitzende Richter: RiOLG Kintzel (mit 0,8 AKA)
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Zechnall
RiOLG Treu
RiOLG Weigel (mit 0,2 AKA)

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 7. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

a) Die Entscheidungen nach § 21b Abs. 6 GVG
(Wahlanfechtung),

b) Die Entscheidungen nach § 155c Abs. 2 S. 2 FamFG, soweit
die Beschleunigungsrüge beim 7. Zivilsenat (Familiensenat)
erhoben wurde und dieser den Beschluss nach § 155b Abs. 2
S. 1 FamFG erlassen hat.

2. Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen
aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg,
Bayreuth sowie dem Amtsgericht Gemünden a. Main.

3. Zivilsenat - 4,0 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Herdegen

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Müller-Manger
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Dr. Fickert
RiOLG Gallhoff

Vertreter für RiOLG Gallhoff: RiAG Dr. Grawe (bis 31. Januar 2018)
RiOLG Kahnke (ab 1. Februar 2018)

regelmäßige (auch weitere) Vertreter: Die beisitzenden Richter des 1. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne von § 119a Nr. 2, § 72a Nr. 2 GVG aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth und Hof,
- b) Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG),
- c) Streitigkeiten, die betreffen
den unlauteren Wettbewerb,
Muster-, Marken- und Warenzeichenschutz und Verträge hierüber,
Lizenzstreitigkeiten,
Verträge über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
Urheberrechte und Verlagsrechte,
- d) Streitigkeiten, die Handelskäufe betreffen, bei denen mindestens eine Vertragspartei keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausgenommen sind die Fälle, in denen das Landgericht innerdeutsches Recht (hiervon ausgenommen UN-Kaufrecht) angewandt hat und dagegen in der Rechtsmittelbegründung keine Einwendungen erhoben worden sind,

- e) Entscheidungen nach den §§ 1, 55 ff des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 19.02.2001 (BGBl I S. 288, 436) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen, soweit nicht der 7. Zivilsenat zuständig ist, sowie Entscheidungen nach § 1115 Abs. 5 ZPO,
- f) Entscheidungen über Anträge nach § 246a Abs. 1 Satz 3 und § 319 Abs. 6 Satz 7 AktG sowie § 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).

4. Zivilsenat - 3,6 AKA

- Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stumpf
- beisitzende Richter: RiOLG Münchmeier
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Kröner (mit 0,6 AKA)
RiOLG Förster
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 5. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten, die betreffen
- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung, soweit die Sachen nicht in die Zuständigkeit des 5. Zivilsenats fallen,
 - Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichem Eingriff und Aufopferung einschließlich der Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - Ansprüche aus Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht,
 - Ausgleichs- und Schadensersatzansprüche der Bundesrepublik Deutschland, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Richter, Beamten und sonstigen Bediensteten,
- b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne von § 119a Nr. 3, § 72a Nr. 3 GVG sowie Ansprüche aus §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln,
- c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, im Sinne von § 119a Nr. 2, § 72a Nr. 2 GVG aus dem Landgerichtsbezirk Würzburg.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).

5. Zivilsenat - 3,4 AKA

- Vorsitzender: VRiOLG Kienlein
- beisitzende Richter: RiOLG Sellnow
(mit 0,9 AKA - zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Burger
RiOLG Dr. Lorenz (mit 0,5 AKA)
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 4. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Schadensersatzansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Schienenbahn oder ein Fahrrad beteiligt ist, auch wenn die Ansprüche auf Vertrag gestützt werden,
- b) Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht sowie Amtshaftungsansprüche auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, soweit es sich bei diesen Ansprüchen um Folgen von Unfällen handelt, die sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen ereignet haben,
- c) Schadensersatzansprüche aus einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten,
- c) Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz.

2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).

6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem
Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat) – 0,9 AKA

Vorsitzender: PräSOLG Lückemann (mit 0,2 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Usselmann (mit 0,5 AKA)
(zugleich regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)
RiOLG Kröner (mit 0,2 AKA)

regelmäßiger Vertreter RiOLG Reiher

weitere Vertreter

1. RiOLG Schommartz vom 1. Januar 2018 bis 31. März 2018
2. RiOLG Weigel vom 1. April 2018 bis 30. Juni 2018
3. RiOLG Förster vom 1. Juli 2018 bis 30. September 2018
4. RiOLG Gallhoff vom 1. Oktober 2018 bis 31. Dezember 2018

Im Falle der Verhinderung eines weiteren Vertreters ist der dienstjüngste Richter aus den vorgenannten zur Dienstleistung berufen.

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit
 - a) Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - b) die vom Oberlandesgericht als Fideikommissgericht zu treffenden Entscheidungen und alle sonstigen Geschäfte des Fideikommissgerichts.
2. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung
 - a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
 - b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).
3. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats gegeben ist, einschließlich der Entscheidungen gemäß §§ 23 ff. EGGVG, soweit ein Zivilsenat zu entscheiden hat.

7. Zivilsenat (Familiensenat) - 4,0 AKA

- Vorsitzender: VRiOLG Dr. Reheußner
- beisitzende Richter: RiOLG Weber
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Panzer
RiOLG Englich
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 2. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Entscheidungen nach den §§ 1, 55 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen (AVAG) vom 19.02.2001 (BGBl I S. 288, 436) und den in § 1 dieses Gesetzes genannten Verträgen, und nach § 110 FamFG,

soweit es sich um Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG handelt,

- b) die Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Familiensenat zu entscheiden hat,
- c) die Entscheidungen nach § 155 c Abs. 2 S. 2 FamFG, soweit die Beschleunigungsrüge beim 2. Zivilsenat (Familiensenat) erhoben wurde und dieser den Beschluss nach § 155 b Abs. 2 S. 1 FamFG erlassen hat.

2. Alle in die Zuständigkeit der Familiensenate fallenden Sachen aus den Landgerichtsbezirken Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg, mit Ausnahme der Sachen des Amtsgerichts Gemünden a. Main.

8. Zivilsenat – 3,5 AKA

- Vorsitzender: VRiOLG Burghardt
- beisitzende Richter: RiOLG Brößler (mit 0,5 AKA - zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Schommartz
RiOLG Barthelmes
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 6. Zivilsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Sonderzuständigkeit

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften im Sinne von § 119a Nr. 1, § 72a Nr. 1 GVG
- b) Verfahren nach §§ 198 ff GVG (Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren),
- c) alle Beschwerden gegen
 - die Ansätze von Gerichtskosten,
 - die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge,
 - die Festsetzung der dem beigeordneten Rechtsanwalt zu erstattenden Gebühren oder Auslagen und
 - die Entscheidungen nach § 11 RVG (Kostenbeschwerden),
Beschwerden in Familien-, Straf- und Bußgeldsachen fallen nicht in diesen Aufgabenbereich.

2. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit ein Zivilsenat zu entscheiden hat.

3. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

- a) Berufungen in Zivilsachen gemäß Zuteilung (VI.),
- b) Beschwerden in Zivilsachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Zuteilung (VI.).

9. Zivilsenat (Senat für Baulandsachen)

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Stumpf

beisitzende Richter: a) RiOLG Kröner
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Förster

b) RiVGH Gänslmayer
VRiVGH Kraheberger

regelmäßige Vertreter: zu a) RiOLG Münchmeier

zu b) RiVGH König
RiVGH Dr. Wirths

Geschäftsaufgaben:

Alle Baulandsachen

2. Strafsachen

1. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen) – 2,87 AKA

Vorsitzender: VizePräsOLG Zwerger (mit 0,3 AKA)

beisitzende Richter: RiOLG Rätth
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Prof. Dr. Laubenthal (mit 0,17 AKA)
RiOLG Reiher (mit 0,5 AKA)
RiOLG Kahnke (mit 0,9 AKA)

regelmäßige Vertreter: 1. RiOLG Held
2. RiOLG Dr. Gieg
3. RiOLG Fehr

Geschäftsaufgaben:

1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 3 StVollzG.
2. Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden) mit Ausnahme der Beschwerden, die den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung betreffen.
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach § 121 ff. StPO.
4. Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverfahren einschließlich Verfahren über Rechtsbeschwerden nach dem IRG.
5. Verfahren nach § 23 EGGVG.
6. Anträge nach §§ 42, 51 RVG.
7. Entscheidungen nach §§ 4 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14, 15, 19 StPO.
8. Entscheidungen nach §§ 138 a, 138 c StPO.
9. Alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Straf- oder Bußgeldsenats gegeben ist.

2. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen) – 3,0 AKA

- Vorsitzende: VRI´inOLG Dr. Aulinger
- beisitzende Richter: RiOLG Kempf
(zugleich regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)
RiOLG Fehr
- regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 3. Strafsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Revisionsverfahren im Turnus nach Ziffer V.2 Abs. 1.
2. Entscheidungen über Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, mit ungerader Registerendziffer.
3. Sonstige Beschwerden, die den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung betreffen.

3. Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen) – 3,0 AKA

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Schiener

beisitzende Richter: RiOLG Dr. Gieg
(zugleich regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)
RiOLG Held

regelmäßige Vertreter: Die beisitzenden Richter des 2. Strafsenats

Geschäftsaufgaben:

1. Revisionsverfahren im Turnus nach Ziffer V.2 Abs. 1.
2. Entscheidungen über Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist, mit gerader Registerendziffer.
3. Anträge auf gerichtliche Entscheidung (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge) nach § 172 StPO.
4. Unmittelbar bei dem Oberlandesgericht eingelegte Revisionen und Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist.

3. Güterichter

Güterichter (§ 525 Satz 1, § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG) sind:

1. in allgemeinen Zivilsachen:

RiOLG Stemmler

Vertreter: RiOLG Kröner

weiterer Vertreter: RiOLG Brößler

2. in Familiensachen:

RiOLG Zechall

Vertreter: RiOLG Panzer

weiterer Vertreter: VizePräsOLG Zwerger

Betrifft das Güteverfahren ein allgemeines Zivilverfahren (U- und W-Sachen), gilt:

Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren dem Senat, dem der Güterichter angehört, entsprechend seiner Wertigkeit (VI. 2.) als Bonus angerechnet. In diesem Fall legt der Güterichter die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Serviceeinheit vor; diese vermerkt den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der Tabelle nach Abschnitt VI. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eintritt des Rücklaufs. Sind zu diesem Zeitpunkt auch Abgabeverfahren (VI. 4.) einzutragen, sind diese vor den Güteverfahren einzutragen. Bei mehreren Güteverfahren wird nach der Reihenfolge eingetragen wie bei Neuzugängen. Wird ein Mitglied eines Familien- oder Strafsenats als Güterichter tätig, erfolgt keine Anrechnung.

Ein Abzug der bei Eingang des Verfahrens vergebenen Zuteilungspunkte erfolgt nicht.

V.

Diese ab dem 01.01.2018 getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab dem 01.01.2018 beim Oberlandesgericht neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung.

1. Alle U-, UH-, UF-, UFH-, W- und WF-Sachen werden auf die einzelnen Senate verteilt wie folgt:

Am Tag nach dem Eingang - in Eilfällen (beispielsweise bei unverzüglich gebotenen Entscheidungen in Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Anordnung oder Verfügung oder in einer Arrestsache) jedoch sofort - trägt die Geschäftsstelle alle Verfahren in folgender Reihenfolge ein:

- a) Vorab alle in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen (einschließlich der sich aus Abschnitt VIII. 2. bis 8. ergebenden Zuständigkeiten),
- b) sodann alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen – in U-, UH- und W-Sachen in dem durch die Geschäftsverteilung vorgesehenen Turnus (siehe VI.) – und zwar nacheinander

die von den Landgerichten entschiedenen Sachen aus den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg

bzw. die von den Amtsgerichten entschiedenen Sachen aus den Amtsgerichtsbezirken Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Gemünden a. Main, Haßfurt, Hof, Bad Kissingen, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Bad Neustadt a.d. Saale, Obernburg a. Main, Schweinfurt, Wunsiedel und Würzburg.

Innerhalb der jeweiligen Sonderzuständigkeiten der Senate bzw. innerhalb desselben Land- oder Amtsgerichtsbezirks erfolgt die Eintragung in der Reihenfolge des Aktenzeichens der angefochtenen Entscheidung (z.B. 3 O 97/99, 2 O 12/00, 2 HKO 5/01, 1 HKO 20/01).

Gehen in Zivilsachen an einem Tag mehrere Verfahren mit gleichem Aktenzeichen (z.B. 1 O 7/01, 1 HKO 7/01) innerhalb derselben Kategorie ein, so sind sie entsprechend der Reihenfolge der unter b) aufgeführten Landgerichtsbezirke und, wenn die Reihenfolge dann noch nicht feststeht, entsprechend der fortlaufenden Bezifferung der Zivilkammern und dann der Kammern für Handelssachen einzutragen.

2. Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden jeweils im Wechsel dem 2. und 3. Strafsenat zugewiesen (Turnus). Für das erste im Kalenderjahr 2018 eingehende Revisionsverfahren ist der 2. Strafsenat zuständig. Revisionsverfahren nach Ziffer IX. werden bei der Turnuszuweisung nicht berücksichtigt. Gehen an einem Tag mehrere Revisionen ein, so sind diese kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen dem Turnus zuzuteilen. Gehen an einem Tag Revisionen mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Angeklagten dem Turnus zuzuteilen.

Alle Eingänge an Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) in Bußgeldsachen sind kalendertageweise in der aufsteigenden Reihenfolge ihrer Generalstaatsanwaltsaktenzeichen einzutragen. Gehen an einem Tag Rechtsbeschwerden (einschließlich Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde) mit derselben Nummer im Generalstaatsanwaltsaktenzeichen ein, sind diese Verfahren in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach den Folgebuchstaben des Familiennamens, erforderlichenfalls des Vornamens des Betroffenen, einzutragen.

Wird die Revision oder Rechtsbeschwerde unmittelbar bei dem Oberlandesgericht Bamberg eingelegt, ist das Verfahren im AR-Register einzutragen. Die Eintragung in das zutreffende Register erfolgt erst mit der Vorlage des Rechtsbehelfs. Die Regelung in Ziffer IX. findet insoweit keine Anwendung.

Sonstige Beschwerden in Straf- und Bußgeldverfahren (Ws) sind getrennt nach Senaten (1 Ws, 22 Ws, 3 Ws) einzutragen. Die Regelung der Art und Weise der Eintragung im Einzelnen bleibt den Senaten überlassen, § 21g GVG.

VI. Verteilung von Zivilsachen nach dem Turnus

1. Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte, soweit sie den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissenat) oder den 8. Zivilsenat betreffen, werden nach Turnus wie folgt verteilt.

Es werden Zuteilungspunkte (ZP) für die Senate errechnet, die sich daraus ergeben, dass die Wertigkeit (W) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – durch die Arbeitskraftanteile des Senats (AKA) geteilt wird.

Die Formel lautet: $ZP = W : AKA$

Die Zuteilungspunkte werden auf 2 Nachkommastellen gerundet. Ab der Zahl 5 der dritten Nachkommastelle wird aufgerundet.

2. Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Wertigkeit, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Wertigkeit in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Wertigkeit eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Wertigkeit der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach PEBB§Y festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

1971 Punkte für RO 011-Verfahren:	Berufungen in Personenhaftungs- und Honorarforderungssachen, Bau- und Architektensachen, Gesellschaftsrechts-sachen, Arzthaftungssachen und technische Schutzrechte sowie Vergabesachen,
1535 Punkte für RO 012-Verfahren:	Berufungen in sonstigen Zivilsachen, Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen,
371 Punkte für RO 049-Verfahren:	Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen,
979 Punkte für RO 050-Verfahren:	Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge nach dem FamFG einschließlich Nachlassbeschwerden,
900 Punkte für RO 105-Verfahren:	Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG.

SA-Sachen (Zuständigkeitsbestimmungen) erhalten eine Wertigkeit von 300 Punkten.

3. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jeden betroffenen Zivilsenat fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft.

Ist ein Mitglied eines Zivilsenats, der an der Verteilung nach dem Turnus gemäß Nrn. 1 und 2 teilnimmt, länger als einen Monat ununterbrochen dienstunfähig erkrankt, erfolgt die Verteilung der Eingänge nach dem Turnus ab dem ersten auf die Vollendung des Monatszeitraums folgenden Tag für die Zeitspanne, die taggenau der Gesamtdauer der ununterbrochenen Dienstunfähigkeit (bis zum Wiederantritt des Dienstes) entspricht, unter Ansatz der um den Arbeitskraftanteil des erkrankten Senatsmitglieds ermäßigten Zahl der Arbeitskraftanteile des betreffenden Zivilsenats. Dies gilt auch für die Dauer und im Umfang einer ärztlich

bescheinigten Wiedereingliederungsphase. Fehlzeiten aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr werden berücksichtigt.

4. Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuweisungspunkte vergeben.

Gibt ein Senat ein Verfahren innerhalb des Oberlandesgerichts an einen anderen Senat gemäß VIII. 10. ab, werden die Zuteilungspunkte beim bisherigen Senat in Abzug gebracht und beim neuen Senat hinzugerechnet. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung des aufnehmenden Senates in der Serviceeinheit bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium. Abgegebene Verfahren sind innerhalb der Verteilung gemäß Abschnitt V. 1. einzutragen.

Für den 1. Zivilsenat (zugleich Senat für Landwirtschaftssachen), 3. Zivilsenat, 4. Zivilsenat, 5. Zivilsenat, 6. Zivilsenat (zugleich Senat für die Entscheidungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz und Fideikommissen) und 8. Zivilsenat wird je ein Punktekonto sowohl für U-Sachen als auch für W-Sachen eingerichtet. Die SA-Sachen und die Entschädigungsklagen werden bei den U-Sachen geführt. Baulandsachen werden bei der Ermittlung der Zuteilungspunkte dem 4. Zivilsenat zugeschlagen, Landwirtschaftsverfahren dem 1. Zivilsenat.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe einer Tabelle erstellt; dessen Kontostand muss zu jedem Zeitpunkt rekonstruierbar sein.

Mit jedem eingehenden Verfahren werden dem Senat, dem es zugeteilt wird, Zuteilungspunkte - gewichtet nach Arbeitskraftanteil der Kammer und Wertigkeit des Verfahrensgegenstandes - auf dem jeweiligen Konto gut geschrieben.

Der Senat mit den jeweils geringsten Zuteilungspunkten erhält das nächste Verfahren. Bei Gleichstand erhält derjenige Senat das Verfahren, der die niedrigste Ordnungsnummer ausweist.

Der Turnus des Vorjahres wird im neuen Geschäftsjahr fortgeführt. Die im Vorjahr erwirtschafteten Punkte werden übernommen, indem der niedrigste erzielte Punktwert bei allen von der Turnuszuteilung betroffenen Senaten in Abzug gebracht wird.

VII.

Vertretung

1. Das nach dem Dienstalalter jüngere Mitglied wird vor dem älteren zur Stellvertretung herangezogen. Bei gleichem Dienstalalter ist das nach dem Lebensalter jüngere Mitglied zunächst berufen. Ist in dieser Geschäftsverteilung eine Reihenfolge bestimmt, so gilt vorrangig diese. Soweit ein Vorsitzender und dessen regelmäßiger Vertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende von dem jeweils dienstältesten Mitglied vertreten (§ 21f Abs. 2 Satz 2 GVG).

2. Soweit die für die einzelnen Senate bestimmten Vertreter verhindert sind, werden sämtliche Richter am Oberlandesgericht - mit Ausnahme von RiOLG Prof. Dr. Laubenthal und der Richter des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes - nach der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter am Oberlandesgericht, zur Vertretung herangezogen. VII. 1. Satz 2 gilt entsprechend.
3. Soweit Richter mehreren Senaten angehören, hat im Falle einer Kollision ihre Tätigkeit in folgenden Senaten Vorrang:

VRiOLG Dr. Stumpf	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat
RiOLG Kröner	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat
	3. 6. Zivilsenat
RiOLG Förster	1. Senat für Baulandsachen
	2. 4. Zivilsenat

VIII.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Zivilsenaten

1. Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine gesetzliche Sonderzuständigkeit betreffende, sodann die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zusprechenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Antragsbegründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.
2. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen wegen Unzulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO), Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.
3. Ist ein Zivilsenat für bestimmte Rechtsgebiete zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die
 - a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder
 - b) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesen Rechtsgebieten beruhen.

Für solche Rechtsstreitigkeiten, die auf die Bearbeitung von Familiensachen zurückgehen, ist der 2. oder der 7. Zivilsenat je nach den ihnen zugewiesenen Landgerichts- bzw. Amtsgerichtsbezirken zuständig.

4. Sofern über denselben Streitgegenstand Berufungen im Arrest- bzw. einstweiligen Verfügungsverfahren und im Hauptsacheverfahren geführt werden, ist derselbe Senat für beide Verfahren zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem zeitlich früheren Eingang.
5. Sobald einer der Senate bzw. eines seiner Mitglieder als originärer Einzelrichter für eine U-, UH-, UF- bzw. UFH-Sache oder W (mit Ausnahme der dem 8. Zivilsenat zugeteilten Kostenbeschwerden)- bzw. WF-Sache zuständig geworden ist, hat er auch über die in diesem Rechtsstreit künftig eingehenden Beschwerden zu entscheiden, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit vorliegt. Die senatsinternen Bestimmungen betreffend den originären Einzelrichter bleiben unberührt.
6. Sobald einer der Senate bzw. eines seiner Mitglieder als originärer Einzelrichter für eine U-, UH-, UF- bzw. UFH-Sache oder W- bzw. WF-Sache zuständig geworden ist und eine Entscheidung mit oder ohne Sachprüfung erlassen hat oder wenn bereits ein Termin vor dem Oberlandesgericht stattgefunden hat, hat er auch über die in diesem Rechtsstreit künftig eingehenden Berufungen und Beschwerden zu entscheiden, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit vorliegt. Soweit die Vorbefassung ein W- oder WF-Verfahren betrifft, gilt dies nur, wenn das vorausgegangene Verfahren ein Prozesskostenhilfverfahren oder ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes war. Diese Regelung gilt nicht im Verhältnis zwischen allgemeinen Zivilsenaten und Familiensenaten. Die senatsinternen Bestimmungen betreffend den originären Einzelrichter bleiben unberührt.
7. Rechtsstreitigkeiten, die von den Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichten an das Oberlandesgericht Bamberg zurückverwiesen werden, behandelt, falls das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht nichts anderes bestimmt, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat. Wenn das Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des 1. Zivilsenats erledigt der 3. Zivilsenat,
Verfahren des 2. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 7. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 3. Zivilsenats erledigt der 4. Zivilsenat,
Verfahren des 4. Zivilsenats erledigt der 5. Zivilsenat,
Verfahren des 5. Zivilsenats erledigt der 6. Zivilsenat,
Verfahren des 6. Zivilsenats erledigt der 8. Zivilsenat,
Verfahren des 7. Zivil-(Familien-)senats erledigt der 2. Zivil-(Familien-)senat,
Verfahren des 8. Zivilsenats erledigt der 1. Zivilsenat.

8. Beschwerdeverfahren, insbesondere Streitwert-, Kostenfestsetzungs- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden, behandelt der Senat, der mit der Hauptsache befasst ist oder war. Es verbleibt jedoch bei der Sonderzuständigkeit des 8. Zivilsenats für die dort benannten Kostenbeschwerden.
9. Soweit eine allgemeine Änderung der Wertigkeit der Verfahren nach dem Personalberechnungssystem PEBB§Y eintritt, erfolgt die Anpassung an die neuen Wertigkeitsszahlen erst im Rahmen der Geschäftsverteilung des kommenden Jahres.
10. Zweifel über die Zuständigkeit der Senate werden - sofern keine gesetzliche Sonderzuständigkeit berührt wird - auf folgende Weise entschieden:
 - a) Der mit der ersten Bearbeitung einer Sache befasste Senatsvorsitzende kann, sofern er seinen Senat wegen einer bestehenden Sonderzuständigkeit eines anderen Senats nicht für zuständig hält, die Sache bis drei Wochen nach Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung an den von ihm für zuständig erachteten Senat weiterleiten. Im Falle der Übernahme verbleibt die Sache bei diesem Senat unter Anrechnung auf den Turnus (s.o. VI. 4.).

Liegen die Akten bei Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung noch nicht vor, so läuft die Drei-Wochenfrist erst nach dem Eingang der Akten. Unterlässt der Senatsvorsitzende die Weiterleitung oder nimmt er sie zurück, verbleibt die Sache bei seinem Senat.
 - b) Wenn der durch Weiterleitung gemäß VIII. 10. a) mit der Sache befasste Vorsitzende seinen Senat nicht für zuständig hält, kann er die Sache binnen einer Woche nach der Weiterleitung und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung an den Ausgangssenat zurückleiten; andernfalls verbleibt die Sache bei seinem Senat.
 - c) Der Vorsitzende des Ausgangssenats kann binnen einer Woche nach Rückleitung der Sache und - falls diese vor Eingang der Berufungs- oder Beschwerdebegründung erfolgt ist - binnen einer Woche nach Eingang dieser Begründung das Präsidium anrufen, wenn er seinen Senat weiterhin nicht für zuständig hält; andernfalls verbleibt die Sache bei seinem Senat. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seines Vertreters (§§ 21 c, 21 h GVG) den Ausschlag.

IX.

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung unter den Strafsenaten

Gelangt ein Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren, mit dem ein Senat als Revisions- oder Rechtsbeschwerdesenat bereits in irgendeiner Form befasst war,

erneut an das Oberlandesgericht, ist dieser Senat auch für die Bearbeitung des Neueingangs zuständig.

In Rechtsbeschwerdeverfahren ist dieser Neueingang mit dem nächsten offenen, auf diesen Senat entfallenden Aktenzeichen einzutragen.

X.

In allen Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit der Senate nach dieser Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Das Präsidium des Oberlandesgerichts Bamberg

gez. Lückemann
Präsident des Oberlandesgerichts

gez. Dörfler
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

gez. Kienlein
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

gez. Dr. Aulinger
Vorsitzende Richterin am
Oberlandesgericht

gez. Dr. Stumpf
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

gez. Usselman
Richterin am Oberlandesgericht

gez. Dr. Müller-Manger
Richterin am Oberlandesgericht

gez. Räth
Richter am Oberlandesgericht

gez. English
Richter am Oberlandesgericht